

Beitragsordnung des TSV Wandsetal Hamburg von 1890 e.V.

Grundbeiträge – monatlich

Erwachsene	18,00 €
Erwachsene – ermäßigt (Schüler, Auszubildende, Studenten, Arbeitslose, GdB von mind. 50%)	13,00 €
Erwachsene – im Lauftreff (wenn keine weiteren Gruppen besucht werden)	11,00 €
Erwachsene – passiv	10,00 €
Minderjähriges Kind	13,00 €
Geschwisterkinder / Begleitperson für Eltern-Kind-Turnen	8,00 €
Ab dem dritten minderjährigen Kind	0,00 €
Ehepaar / Lebenspartnerschaft	31,00 €
Erwachsener mit einem minderjährigen Kind	25,00 €
Erwachsener mit zwei oder mehr minderjährigen Kindern	32,00 €
Familien/Lebenspartnerschaft mit einem minderjährigen Kind	37,00 €
Familien/Lebenspartnerschaft mit zwei oder mehr minderjährigen Kindern	44,00 €

Zusatzbeiträge – monatlich

Für einige wenige Sportarten werden Zusatzbeiträge erhoben:

Fußball (Erwachsene – Liga)	2,00 €
Fußball (Minderjähriges Kind)	2,00 €
Handball (Leistung)	2,00 €
Turnen (Leistung mit 2x Training / Woche)	2,00 €
Tennis (Erwachsene)	7,00 €
Rückenschule / Wirbelsäulengymnastik	4,00 €
Herzsport *)	16,00 €
Tanzen	2,00 €

Zusatzbeiträge – jährlich

Fußball (zum Erhalt unserer Sportanlagen, mit dem Einzug der Beiträge des vierten Quartals)	18,90 €
---	---------

Aufnahmegebühren – einmalig

Erwachsene	17,00 €
Erwachsene (ermäßigt, Begleitperson für Eltern-Kind-Turnen)	7,00 €
Kinder	7,00 €

*) Bei gemeinsamer Teilnahme am Herzsport wird für Ehepaare / Lebenspartnerschaften der zweifache Erwachsenen-Grundbeitrag erhoben.

Die Mitgliedsbeiträge (und die einmalige Aufnahmegebühr) werden im SEPA-Lastschriftverfahren jeweils in den ersten 14 Tagen des neuen Quartals eingezogen. Für Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 2 € pro Monat erhoben.

Bei Teilnahme an mehr als einem Angebot wird bei Erwachsenen das teurere Angebot mit vollem Beitrag und alle übrigen mit jeweils 2,50 € pro Monat zugrunde gelegt.

Auf Antrag können ermäßigte Beiträge gewährt werden. Die Nachweise dafür sind eigenständig und regelmäßig zu erbringen. Siehe hierzu §6 Abs. 5 der Satzung.

Gültig ab 1. Juli 2019 – Alle bisherigen Beitragsordnungen verlieren ihre Gültigkeit.

Seiten 2 von 2